



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

29. Jahrgang

Potsdam, den 19. Dezember 2018

Nummer 35

Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2018

Vom 18. Dezember 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 31 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 48a werden die Wörter „im Bereich des Polizeivollzugsdienstes“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 48b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 48c Zuschlag zur Gewinnung von IT-Fachkräften“.
 - c) Nach der Angabe zu § 63 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 63a Überführung vorhandener Beamtinnen und Beamter des Justizwachtmeisterdienstes, des mittleren Steuerverwaltungsdienstes, des mittleren Polizeivollzugsdienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflagedienstes bei den Justizvollzugsanstalten und bestimmter Lehrkräfte“.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefasst:

„1. in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes der Besoldungsgruppe A 5, in der Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes der Besoldungsgruppe A 7, in den übrigen Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,“.
 - c) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „den Besoldungsgruppen W 2 und W 3“ durch die Wörter „der Besoldungsordnung W“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „für die Wahrnehmung von Funktionen“ die Wörter „in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 3 bis 8 werden aufgehoben.
4. Es werden ersetzt:
 - a) in § 31 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Professorin oder einen Professor“ jeweils durch die Wörter „Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer“,
 - b) in § 31 Absatz 3 die Wörter „Professorin oder der Professor“ durch die Wörter „Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer“ und
 - c) in § 36 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“.
5. In § 37 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie für Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 30 Absatz 3 Satz 2“ gestrichen.
6. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu berücksichtigen sind Kinder, für die nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stünde der Familienzuschlag auch einer anderen Person zu, die im öffentlichen Dienst tätig ist oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, so wird der Familienzuschlag gewährt, wenn und soweit der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre.“
7. § 48a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 48a werden die Wörter „im Bereich des Polizeivollzugsdienstes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in den Laufbahnen des Schuldienstes nach § 45 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes wird längstens bis zum 31. Dezember 2021 ein Zuschlag gewährt, soweit nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit eine Freistellungsphase vorliegt. Der Zuschlag beträgt 400 Euro monatlich und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf das Ende des Schulhalbjahres, in dem die Regelalters-

grenze erreicht wird, folgt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung während des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand ist auf den Zuschlag § 6 Absatz 1 anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Berechtigt nach den Absätzen 1 und 2 sind Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A.“

8. Nach § 48b wird folgender § 48c eingefügt:

„§ 48c

Zuschlag zur Gewinnung von IT-Fachkräften

(1) Zur anforderungsgerechten Besetzung eines Dienstpostens in der Informationstechnologie kann Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A im gehobenen Dienst ein Zuschlag gewährt werden (IT-Fachkräftegewinnungszuschlag). Die Informationstechnologie nach Satz 1 umfasst elektronische Systeme, insbesondere zur Gewinnung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen, sowie die IT-Sicherheit, Netzwerk- und Datenbankanwendungen und das Software Engineering. Die reine Anwendung der Informationstechnologie stellt keine anspruchsbegründende Tätigkeit im Sinn von Satz 1 dar. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 1.

(2) Der Zuschlag beträgt monatlich bis zu 400 Euro. Er vermindert sich nach fünf Jahren der tatsächlichen Zahlung um 40 Prozent, nach weiteren drei Jahren um 30 Prozent des Ausgangsbetrags und entfällt nach einer Gesamtbezugsdauer von insgesamt zehn Jahren. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend. Der Zuschlag entfällt bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn für den neuen Dienstposten die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen.

(3) Der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 48 gewährt.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde.“

9. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a

Überführung vorhandener Beamtinnen und Beamter des Justizwachtmeisterdienstes, des mittleren Steuerverwaltungsdienstes, des mittleren Polizeivollzugsdienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes bei den Justizvollzugsanstalten und bestimmter Lehrkräfte

(1) Die am 31. Dezember 2018 vorhandenen Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes in der Besoldungsgruppe A 4 werden am 1. Januar 2019 in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 5, die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes in der Besoldungsgruppe A 5 in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 6 und die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes in der Besoldungsgruppe A 6 in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 7 überführt.

(2) Die am 31. Dezember 2018 vorhandenen Beamtinnen und Beamten des mittleren Steuerverwaltungsdienstes in der Besoldungsgruppe A 6 werden am 1. Januar 2019 in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 7 überführt.

(3) Die am 31. Dezember 2018 vorhandenen Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes und des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes bei den Justizvollzugsanstalten in der Besoldungsgruppe A 7 werden am 1. Januar 2019 in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 8 überführt.

(4) Die folgenden am 31. Dezember 2018 vorhandenen Lehrkräfte werden am 1. Januar 2019 in die Ämter ihrer jeweiligen Laufbahn wie folgt überführt:

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe in der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13,

2. Fachlehrerinnen und Fachlehrer
 - a) im Unterricht an Förderschulen,
 - b) im berufsbezogenen Unterricht an Schulen mit berufsbildenden Bildungsgängen und
 - c) im berufstheoretischen Unterricht an Schulen mit berufsbildenden Bildungsgängenin der Besoldungsgruppe A 11 kw in die Besoldungsgruppe A 12 kw,
 3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung als Lehrer für die unteren Klassen in der Besoldungsgruppe A 11 kw in die Besoldungsgruppe A 12 kw,
 4. Fachlehrerinnen und Fachlehrer
 - a) im Unterricht an Förderschulen oder im berufstheoretischen Unterricht an Schulen mit berufsbegleitenden Bildungsgängen und
 - b) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird,in der Besoldungsgruppe A 12 kw in die Besoldungsgruppe A 13 kw sowie
 5. Lehrerinnen und Lehrer
 - a) als Lehrerinnen oder Lehrer im allgemeinbildenden Schulunterricht, soweit nicht anderweitig eingereicht und soweit sie
 - aa) Lehrerinnen oder Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 1 bis 4) mit zusätzlichem Diplomabschluss als Diplomlehrer für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule,
 - bb) Diplomlehrerinnen oder Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10),
 - cc) entsprechende Fachlehrerinnen oder Fachlehrer mit Staatsexamen für ein Fach (Abschluss der Ausbildung vor 1970),
 - dd) Diplomsporthlehrerinnen oder Diplomsporthlehrer (Deutsche Hochschule für Körperkultur in Leipzig), die mit der grundständigen Ausbildung oder über eine postgraduale Zusatzausbildung auch die Ausbildung und Prüfung in Methodik des Schulsportunterrichts nachgewiesen haben,
 - ee) Lehrerinnen oder Lehrer, Fachlehrerinnen oder Fachlehrer sowie Diplomlehrerinnen oder Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen, für die Erweiterte Oberschule, mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe sowie gleichgestellte Lehrkräfte oder
 - ff) Diplomlehrerinnen oder Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer, deren Examen nach dem Wegfall eines nicht mehr relevanten Fachs, zum Beispiel Staatsbürgerkunde, nicht mehr als ausreichend zu betrachten sind,sind und
 - b) mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendungin der Besoldungsgruppe A 12 kw in die Besoldungsgruppe A 13 kw.
- (5) Die folgenden am 31. Juli 2017 vorhandenen Lehrkräfte werden mit Wirkung vom 1. August 2017 in die Ämter ihrer jeweiligen Laufbahn wie folgt überführt:

1. Lehrerinnen und Lehrer
 - a) mit der Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen,
 - b) mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I und
 - c) mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe Iin der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13,
2. Zweite Konrektorinnen und Zweite Konrektoren einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14,
3. Konrektorinnen und Konrektoren als die ständigen Vertreterinnen oder ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14,
4. Rektorinnen und Rektoren als Leiterinnen oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14,
5. Rektorinnen und Rektoren als Leiterinnen oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14,
6. Konrektorinnen und Konrektoren als die ständigen Vertreterinnen oder ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage,
7. Rektorinnen und Rektoren als Leiterinnen oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage,
8. Rektorinnen und Rektoren als Leiterinnen oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14 in die Besoldungsgruppe A 15,
9. Rektorinnen und Rektoren an einer Gesamtschule oder an einer Oberschule als Leiterinnen oder Leiter des Primarstufenbereichs einer Gesamtschule oder einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe in der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14,
10. Rektorinnen und Rektoren an einer Gesamtschule oder an einer Oberschule als Leiterinnen oder Leiter des Primarstufenbereichs einer Gesamtschule oder einer Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage sowie
11. Lehrerinnen und Lehrer
 - a) als Lehrerinnen oder Lehrer im allgemeinbildenden Schulunterricht, soweit nicht anderweitig eingereiht und soweit sie
 - aa) Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) und entsprechende Fachlehrer mit Staatsexamen für zwei Fächer (Abschluss der Ausbildung vor 1970) oder
 - bb) Lehrer, Fachlehrer und Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen, für die Erweiterte Oberschule, mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe und bei Verwendung in der Primarstufe oder Sekundarstufe I,sind,

- b) mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung und
- c) mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung

in der Besoldungsgruppe A 12 kw in die Besoldungsgruppe A 13 kw.“

10. Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Vorbemerkung Nummer 10 wird folgende Vorbemerkung Nummer 10a eingefügt:

„10a Zulage für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes im Vorführdienst

10a.1 Beamtinnen und Beamte im Justizwachtmeisterdienst in Ämtern der Besoldungsordnung A, die uneingeschränkt im Vorführdienst verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8 (Vorführzulage). Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

10a.2 Die Stellenzulage wird Beamtinnen und Beamten nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 10.1 gewährt.“

- b) Die Vorbemerkung Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 5, A 6 oder A 7 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Krankenpflegedienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes

- aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,

- bb) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11,“.

- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 22 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 22 Nummer 2“ ersetzt.

- c) Die Besoldungsgruppen A 3 und A 4 werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 3

Besoldungsgruppe A 4

(Die Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 sind nicht besetzt)“.

- d) Die Besoldungsgruppe A 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Amtsbezeichnung „Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister ^{1) 2)}“ wird durch die Amtsbezeichnung „Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister ¹⁾“ ersetzt.

- bb) Die Fußnote 2 wird gestrichen.

- e) In der Besoldungsgruppe A 6 wird die Fußnote 1 wie folgt gefasst:

„¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.“

- f) Die Besoldungsgruppe A 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Amtsbezeichnungen „Krankenpfleger ¹⁾, Krankenschwester ¹⁾“, „Kriminalmeisterin, Kriminalmeister ¹⁾“, „Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister ⁵⁾“ und „Polizeimeisterin, Polizeimeister ¹⁾“ werden gestrichen.

- bb) Die Fußnote 2 wird wie folgt gefasst:
- „²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des Justizwachtmeisterdienstes.“
- cc) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴⁾ Auch als Eingangsamt für die Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes“.
- g) Die Besoldungsgruppe A 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Abteilungspfleger“ wird durch die Amtsbezeichnung „Abteilungspfleger ¹⁾“ ersetzt.
- bb) Die Amtsbezeichnung „Abteilungsschwester“ wird durch die Amtsbezeichnung „Abteilungsschwester ¹⁾“ ersetzt.
- cc) Die Amtsbezeichnung „Hauptsekretärin, Hauptsekretär“ wird durch die Amtsbezeichnung „Hauptsekretärin, Hauptsekretär ²⁾“ ersetzt.
- dd) Die Amtsbezeichnung „Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister“ wird durch die Amtsbezeichnung „Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister ¹⁾“ ersetzt.
- ee) Die Amtsbezeichnung „Kriminalobermeisterin, Kriminalobermeister“ wird durch die Amtsbezeichnung „Kriminalobermeisterin, Kriminalobermeister ¹⁾“ ersetzt.
- ff) Die Amtsbezeichnung „Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister“ wird durch die Amtsbezeichnung „Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister ¹⁾“ ersetzt.
- gg) Folgende Fußnote 2 wird angefügt:
- „²⁾ Als Eingangsamt für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.“
- h) In der Besoldungsgruppe A 12 wird der Abschnitt „Lehrerin, Lehrer“ gestrichen.
- i) In der Besoldungsgruppe A 13 wird der Abschnitt „Lehrerin, Lehrer“ wie folgt gefasst:
- „Lehrerin, Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe - ²⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen - ²⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I - ²⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I - ²⁾“.
- j) In der Besoldungsgruppe A 14 wird der Abschnitt „Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor“ wie folgt gefasst:
- „Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ³⁾

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule mit angegliedertem Primarstufenbereich mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I - ⁶⁾.

k) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor der Zentralen Ausländerbehörde“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg“ eingefügt.

bb) Der Abschnitt „Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen“ wird wie folgt gefasst:

„Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen

- als Leiterin oder Leiter eines Bereichs - ⁴⁾.

cc) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Für dieses Amt können zwei Stellen ausgebracht werden.“

l) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach dem Abschnitt „Direktorin, Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg“ folgender Abschnitt eingefügt:

„Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen

- als technische Geschäftsführerin oder technischer Geschäftsführer -“.

m) Der Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B (Künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppen A 10 kw und A 11 kw werden aufgehoben.

bb) Die Besoldungsgruppen A 12 kw und A 13 kw werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 12 kw

Fachlehrerin, Fachlehrer

- im Unterricht an Förderschulen - ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾

- im berufsbezogenen Unterricht an Schulen mit berufsbildenden Bildungsgängen - ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾

- im berufstheoretischen Unterricht an Schulen mit berufsbildenden Bildungsgängen - ¹⁾²⁾⁴⁾

Lehrerin, Lehrer

- mit der Befähigung als Lehrer für die unteren Klassen - ¹⁾²⁾

- als Lehrerin oder Lehrer im Unterricht an Förderschulen - ¹⁾²⁾

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 kw.

³⁾ Gilt bei nachgewiesener Meisterprüfung oder einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als gleichwertig anerkannten Prüfung auch für Beamtinnen und Beamte, die bis zum 30. Juni 1995 eingestellt worden sind.

- 4) Für Ingenieurpädagoginnen und Ingenieurpädagogen, Medizinpädagoginnen und Medizinpädagogen, Agrarpädagoginnen und Agrarpädagogen, Ökonompädagoginnen und Ökonompädagogen ohne abgeschlossene Ingenieurausbildung oder gleichwertige Ausbildung mit einer Ausbildung als Lehrkraft nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik für den berufspraktischen, teilweise auch berufstheoretischen Unterricht.

Besoldungsgruppe A 13 kw

Fachlehrerin, Fachlehrer

- im Unterricht an Förderschulen oder im berufstheoretischen Unterricht an Schulen mit berufsbildenden Bildungsgängen - ¹⁾

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung - ²⁾

Förderschullehrerin, Förderschullehrer ^{3) 4)}

Lehrerin, Lehrer

- als Lehrerin oder Lehrer im allgemeinbildenden Schulunterricht, soweit nicht anderweitig eingereicht - ^{5) 6) 7)}

- mit einer Lehrbefähigung im berufstheoretischen Unterricht bei entsprechender Verwendung - ⁸⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung - ⁹⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - ⁹⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - ⁹⁾

Studienrätin, Studienrat

- im Unterricht in der Sekundarstufe II - ¹⁰⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -

¹⁾ Als Eingangsamt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 12 kw, die eine Ergänzungsprüfung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.2 zu den Besoldungsordnungen A und B für ein allgemeinbildendes oder berufsfeldübergreifendes Fach oder für eine berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtung nachweisen, bei jeweils entsprechender Verwendung.

Auch als Beförderungsamtsamt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 12 kw bei entsprechender Bewährung frühestens ab dem 1. August 2020.

²⁾ Als Eingangsamt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften gefordert wird.

³⁾ Als Eingangsamt; dies gilt auch für Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.1 zu den Besoldungsordnungen A und B mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und mit Zusatzstudium und Diplomabschluss als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

Als Eingangsamt auch für folgende Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.1 zu den Besoldungsordnungen A und B:

- a) Diplomlehrer für Hilfsschulen mit einem Studiengang an der Universität Rostock, Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechni-

schen Oberschule und mit Zusatzstudium und Diplomabschluss als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,

- b) Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach oder zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und mit Erweiterungsstudium für mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung,
 - c) Lehrerin oder Lehrer mit einer Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen für Deutsch oder Mathematik und einem Wahlfach und mit zusätzlichem Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung (mindestens zwei Jahre im Hochschuldirektstudium oder ein Äquivalent im Fern- oder Kombinationsstudium),
 - d) Lehrerinnen und Lehrer mit nicht abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen und Überleitung nach drei Jahren Ausbildung zum zweijährigen Hochschulstudium an der Pädagogischen Hochschule (Magdeburg) und mit Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung als Diplomlehrer,
 - e) Lehrer für die unteren Klassen mit Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung (mindestens zwei Jahre im Hochschuldirektstudium oder ein Äquivalent im Fern- oder Kombinationsstudium).
- 4) Als Beförderungssamt für Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht an Förderschulen nach Besoldungsgruppe A 12 kw bei entsprechender Bewährung frühestens ab dem 1. August 2020.
- 5) Als Eingangsamt für die Lehrerinnen und Lehrer für die unteren Klassen bei Nachweis einer Ergänzungsprüfung nach Vorbemerkung Nummer 2.2 zu den Besoldungsordnungen A und B für ein Fach der Primarstufe, Sekundarstufe I, für ein berufsfeldübergreifendes Fach, für eine berufliche oder mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung, bei jeweils entsprechender Verwendung.

Als Eingangsamt auch für Lehrerinnen und Lehrer unterer Klassen nach Besoldungsgruppe A 12 kw, wenn diese eine achtjährige Tätigkeit im neuen Schulsystem nach dem 1. August 1991 erfolgreich absolviert, an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilgenommen und am 1. Juli 1995 das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Auch als Beförderungssamt für Lehrerinnen und Lehrer unterer Klassen der Besoldungsgruppe A 12 kw bei entsprechender Bewährung frühestens ab dem 1. August 2020.

- 6) Als Eingangsamt für folgende Lehrerinnen und Lehrer mit einer Lehrbefähigung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.1 zu den Besoldungsordnungen A und B:
- a) Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 1 bis 4) mit zusätzlichem Diplomabschluss als Diplomlehrer für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule,
 - Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10),
 - entsprechende Fachlehrer mit Staatsexamen für ein Fach (Abschluss der Ausbildung vor 1970),
 - Diplomsportlehrer (Deutsche Hochschule für Körperkultur in Leipzig), die mit der grundständigen Ausbildung oder über eine postgraduale Zusatzausbildung auch die Ausbildung und Prüfung in Methodik des Schulsportunterrichts nachgewiesen haben,
 - Lehrer, Fachlehrer und Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen, für die Erweiterte Oberschule, mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe sowie gleichgestellte Lehrkräfte,

Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer, deren Examen nach dem Wegfall eines nicht mehr relevanten Fachs, zum Beispiel Staatsbürgerkunde, nicht mehr als ausreichend zu betrachten ist.

- b) Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10),

entsprechende Fachlehrer mit Staatsexamen für zwei Fächer (Abschluss der Ausbildung vor 1970).

- c) Lehrer, Fachlehrer und Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen, für die Erweiterte Oberschule, mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe und bei Verwendung in der Primarstufe oder Sekundarstufe I.

- 7) Als Beförderungssamt für Lehrerinnen und Lehrer nach Fußnote 6 Buchstabe b, die spätestens seit dem 30. Juni 1995 im Unterricht in der Sekundarstufe II verwendet werden. Diese Lehrerinnen und Lehrer können in die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrates übernommen werden, wenn sie nach ihrer Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre in der Sekundarstufe II tätig waren und sich bewährt haben.

Als Eingangsamt für Lehrerinnen und Lehrer nach Fußnote 6 Buchstabe b, die spätestens bis 31. Dezember 1996 mindestens drei Jahre in der Sekundarstufe II verwendet worden sind. Diese Lehrerinnen und Lehrer können in die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrates übernommen werden, wenn sie nach ihrer Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre in der Sekundarstufe II tätig waren und sich bewährt haben.

- 8) Als Eingangsamt für Diplomingenieurpädagoginnen und Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrerinnen und Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrerinnen und Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoginnen und Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagoginnen und Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagoginnen und Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagoginnen und Diplomgartenbaupädagogen sowie gleichgestellte Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.1 zu den Besoldungsordnungen A und B.

Lehrerinnen und Lehrer, die nach ihrer Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre in einer Schule mit berufsbildenden Bildungsgängen tätig waren und sich bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrates übernommen werden.

- 9) Als Eingangsamt.

- 10) Als Eingangsamt für folgende Lehrerinnen und Lehrer mit einer Lehrbefähigung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.1 zu den Besoldungsordnungen A und B:

Lehrer, Fachlehrer und Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen, für die Erweiterte Oberschule, mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe

und

Lehrerinnen und Lehrer, die nach den Fußnoten 7 und 8 in die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrates übernommen werden.“

11. In der Anlage 7 (Anwärtergrundbetrag) wird in der Tabelle, gültig ab 1. Januar 2018, folgende Zeile gestrichen:

Eingangsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
„A 4	1 088,05“.

12. In der Anlage 8 (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird die Tabelle, gültig ab 1. Januar 2018, wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 10.1 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

Dem Grunde nach geregelt im / in den / in der	Zulage in Euro oder in Prozent
„Nummer 10a.1 (Vorführzulage)	70,00“.

- b) In dem Abschnitt Besoldungsgruppen werden die folgenden Zeilen gestrichen:

Dem Grunde nach geregelt im / in den / in der	Zulage in Euro oder in Prozent
„A 4, Fußnote 1	70,60
A 12 kw, Fußnote 5 Buchstabe c und d	165,52
A 12 kw, Fußnote 6 Absatz 2	165,52“.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 14 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 45 folgende Angabe eingefügt:

„§ 45a Meldung von Dienstunfalldaten an EUROSTAT“.

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „soweit sie ruhegehaltfähig ist“ durch die Wörter „sofern sie ruhegehaltfähig ist; § 23 Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „sind einzurechnen“ ein Semikolon und die Wörter „Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend“ eingefügt.

3. Dem § 25 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 14, 16, 17 und 21 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat. Dies gilt nicht, wenn in Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde.“

4. In § 26 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „überschreiten“ ein Semikolon und die Wörter „für den Monat November ist dieser Betrag um den jeweils zustehenden Betrag nach § 48b des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zu erhöhen“ eingefügt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wird eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf der Amtszeit das Amt weitergeführt hat, obwohl sie oder er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf der Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

6. In § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 39 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „27 Absatz 6“ durch die Angabe „27 Absatz 7“ ersetzt.

7. Nach § 45 wird der folgende § 45a eingefügt:

„§ 45a

Meldung von Dienstunfalldaten an EUROSTAT

(1) Die Unfallkasse Brandenburg ist berechtigt, die nach der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, S. 3) meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle der vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfassten Beamtinnen und Beamten von den Dienstherren entgegenzunehmen, zu verarbeiten und über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium weiterzuleiten.

(2) Der Unfallkasse Brandenburg sind alle durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten zu erstatten. Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung und Kostenerstattung regelt eine Verwaltungsvereinbarung.“

8. § 56 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 8, für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen.“

9. In § 57 Absatz 1 werden nach dem Wort „Eintritt“ die Wörter „oder Versetzung“ eingefügt.

10. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht auf Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld anzuwenden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bbb) Nummer 3 wird Nummer 2.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Höchstgrenze nach den Sätzen 1 und 2 ist für den Monat November um den jeweils zustehenden Betrag nach § 48b des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zu erhöhen.“

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 114 wie folgt gefasst: „§ 114 Freie Heilfürsorge“.

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des einfachen,“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - c) Vor Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Durch Gesetz können für einzelne Laufbahnen Eingangämter und Endämter abweichend bestimmt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 4 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.
5. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Freie Heilfürsorge

- (1) Polizeivollzugsbeamte erhalten freie Heilfürsorge nach Maßgabe des Absatzes 2, solange ihnen Besoldung, Elternzeit oder Urlaub nach § 77 Absatz 2 zustehen.
 - (2) Die Heilfürsorge umfasst alle zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Polizeidienstfähigkeit der Beamten notwendigen und angemessenen Aufwendungen des Landes. Das für das öffentliche Dienstrecht der Polizei zuständige Mitglied der Landesregierung erlässt durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über Art und Umfang der Heilfürsorge.
 - (3) Heilfürsorgeberechtigte Polizeivollzugsbeamte können die Gewährung von Heilfürsorge ablehnen. Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Verzichtserklärung bei der Heilfürsorgestelle folgenden Monats dauerhaft unwiderruflich Beihilfe nach Maßgabe des § 62. Satz 1 gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf.
 - (4) Am 31. Dezember 2018 vorhandene Polizeivollzugsbeamte können bis zum 31. Dezember 2019 auf Antrag einmalig in die freie Heilfürsorge wechseln. Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge, frühestens ab dem 1. Januar 2019.“
6. Dem § 135 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 22 Absatz 5 kann der Aufstieg in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes bis zum 31. Dezember 2020 auf Grundlage der bis zum 2. Juli 2018 für den Aufstieg in diese Laufbahn und die Feststellung der Befähigung durch den Landespersonalausschuss geltenden Vorschriften durchgeführt werden.“

Artikel 4

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

§ 124a Absatz 3 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Es wird für die Grundschule, die Gesamtschule, das Gymnasium, die Oberschule, die beruflichen Schulen und die Förderschule die Entgeltgruppe 13 festgelegt.“

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 4 und 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (3) Artikel 4 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2018

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark